

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bund deutscher Chiropraktiker e.V. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu der Vereinsregister-Nr. 95VR15157B eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der Verbraucherschutz sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung im chiropraktischen Behandlungsweisen interessiert sind und diese durch Lehre und Forschung zum Nutzen der Volksgesundheit fördern wollen. Der Verein fördert ferner die Interessen seiner Mitglieder, der Verbraucher und der Volksgesundheit im Sinne der die Klagebefugnis regelnden Bestimmungen des UWG, des UKlaG, des HWG und sonstiger die Klagebefugnis regelnder Bestimmungen in wettbewerbsbezogenen und verbraucher-schützenden Gesetzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung, Verbreitung und Lehre der Chiropraktik im Sinne der naturgemäßen Heilweise;
 - b) die Pflege und Förderung fachlicher, sozialer und wissenschaftlicher Beziehungen im Sinne einer Berufs-interessensvertretung von chiropraktisch arbeitenden Therapeuten (national und international);
 - c) das Betreiben von Fachfortbildung durch Lehrveranstaltungen und Vorträge auf dem Gebiet der Chiroprak-tik und artverwandten Fachdisziplinen;
 - d) die Schaffung von Landesorganisationen auf Vereinsbasis, deren Ziele gleichgerichtet mit denen dieses Verbandes sein sollen.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereines kann auch sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen beschließen und durchführen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entste-henden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushalts-rechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen sowie
 - b) die Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren.
5. Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen befreit. Das nähere ist in einer Ehrenordnung zu regeln.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliedsversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft, zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) ein grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - b) eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Bundesländerausschuss;
4. der Ältesten- und Ehrenrat;
5. Arbeitsgruppen, Regionalgruppen, Bezirksgruppen, die Delegiertenversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Der Termin und der Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer von drei Wochen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlusserfassung zu bezeichnen sind, mittels einfachem Brief oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - f) Beschlussfassung über Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 der Vereinssatzung;
 - g) Beschlussfassung über Vorschläge, die die Darstellung des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit betreffen;
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die den Verein gemeinschaftlich außergerichtlich und gerichtlich vertreten.
2. Der Verein kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben bestellen, nämlich
 - a) einen Pressesprecher,
 - b) einen Schriftführer,
 - c) einen Personalmanager.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses;
 - b) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - c) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, bei Aufgaben der ideellen und materiellen Förderung des Vereins persönlich und fachlich geeignete Personen zur Unterstützung von Entscheidungen und Durchführung von Aufgaben mit besonderer wirtschaftlicher, finanzieller, technischer oder rechtlicher Tragweite beizuziehen. Er kann diesen Personen ein Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung erteilen. Die Berufung kann für eine einzelne Maßnahme, aber auch für die gesamte Wahlperiode des Vorstands erfolgen; sie endet mit Beendigung der Wahlperiode des Vorstands.
7. Der Vorstand hat das Recht, Arbeitsgruppen, Bezirksgruppen und Regionalgruppen zu genehmigen und bei ihrer Gründung zu unterstützen.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Rechtsverstößen durch Dritte gegen Vorschriften des UWG, des HWG und sonstiger wettbewerbsbezogener und verbraucherschützender Gesetze Unterlassungs-, Beseitigungs- und sonstige Ansprüche geltend zu machen. Diese Befugnis umfasst auch die Geltendmachung im gerichtlichen Verfahren. Der Vorstand darf zu den in Abs. 1 genannten Zwecken einen Rechtsanwalt im Namen des Vereins beauftragen. Etwaige aus der Inanspruchnahme Dritter resultierende finanzielle Gewinne des Vereins werden ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks verwendet.

§ 9 Der Bundesländerausschuss

1. Der Bundesländerausschuss besteht aus den Vertretern eines jeden Bundeslandes in dem der Verein aktive Mitglieder hat. Vertreter ist automatisch das Mitglied mit der längsten Vereinsmitgliedschaft, es sei denn die Mitglieder eines Bundeslandes einigen sich auf ein anderes Mitglied, oder das langjährigste Mitglied ist im Vereinsvorstand. In diesem Fall rückt das nächste Mitglied nach.
2. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.
3. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
4. Der Ausschuss muss über alle wichtigen Vorhaben des Vorstandes informiert werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 11 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
2. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 12 Datenschutz

1. Bei Eintritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
2. Eine Veröffentlichung der Mitgliederdaten mit Namen und Anschrift auf der vereinseigenen Homepage erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Einwilligungserklärung durch die Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlusserfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlusserfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen steuervergünstigten Verband, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.